

Steuerliche Informationen für Mandanten September 2004

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Umsatzsteuer bei privater Nutzung betrieblicher PKW
2. Dreimonatsfrist bei Reisekosten
3. Kürzung des Sonderausgabenabzugs
4. Umwandlung einer Leibrente in eine dauernde Last
5. Gewinne aus privaten Spekulationsgeschäften bei Wertpapieren seit 1999
6. Pflichtangaben in Rechnungen: Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnung
7. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
8. Kapitallebensversicherungen
9. Strafbefreiung bei Nacherklärung von Einnahmen
10. Investitionszulage
11. Kapitalertragsteuer
12. Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde
13. Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter
14. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben
15. Gewillkürtes Betriebsvermögen
16. Vorabaufwendungen für 2005
17. Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

1. Umsatzsteuer bei privater Nutzung betrieblicher PKW

Der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten sowie aus den laufenden (Betriebs-)Kosten eines zu mindestens 10 v. H. betrieblich genutzten PKW, der vom Unternehmer auch privat genutzt wird, war bei Anschaffung ab 1. April 1999 auf 50 v. H. beschränkt; der private Nutzungsanteil unterlag dann nicht der Umsatzsteuer (§ 15 Abs. 1b i. V. m. § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG a. F.).

Betroffen sind PKW, die vom **Einzelunternehmer** oder **Gesellschafter** einer Personengesellschaft auch für private Zwecke verwendet werden. **Nicht** unter die Vorsteuerabzugsbeschränkung fallen betriebliche PKW, die Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen werden.

Diese gesetzliche Beschränkung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2004 wieder aufgehoben. Für bis zum 31. Dezember 2003 mit 50-prozentigem Vorsteuerabzug angeschaffte Fahrzeuge **kann** eine **Vorsteuerberichtigung** gemäß § 15a UStG hinsichtlich des auf die Anschaffungskosten entfallenden, nicht geltend gemachten Vorsteuerbetrags für die verbleibenden Jahre des fünfjährigen Berichtigungszeitraums vorgenommen werden. Bei Verzicht auf die Vorsteuerberichtigung werden bei der Versteuerung der Privatnutzung **nur** die **laufenden** Kosten - ohne Abschreibungen - berücksichtigt.

Für die Zeit vom 1. April 1999 bis 4. März 2000 und ab 1. Januar 2003 ist diese gesetzliche Regelung für unvereinbar mit dem europäischen Recht erklärt worden, sodass sich für diese

Zeiträume unterschiedliche Rechtslagen ergeben:

Die Finanzverwaltung erkennt deshalb folgende vom Umsatzsteuergesetz abweichende Regelungen an: Für nach dem 31. März 1999 und vor **dem 5. März 2000** angeschaffte Fahrzeuge kann ggf. rückwirkend ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten sowie aus den laufenden Kosten in voller Höhe **beantragt** werden; in diesem Fall muss die private Nutzung ab diesem Zeitpunkt ebenfalls rückwirkend (z. B. durch die 1 v. H.-Methode) der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Soweit der Unternehmer lediglich einen auf 50 v. H. **beschränkten** Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen konnte, **kann** wahlweise bereits ab dem 1. Januar 2003 eine **Vorsteuerberichtigung** gemäß § 15a UStG hinsichtlich des auf die Anschaffungskosten entfallenden, nicht geltend gemachten Vorsteuerbetrags für die verbleibenden Jahre des Berichtigungszeitraums vorgenommen werden; in diesem Fall ist die private Nutzung (z. B. durch die 1 v. H.-Methode) zu versteuern. Unterbleibt die Vorsteuerberichtigung, sind ab dem 1. Januar 2004 **nur die laufenden** vorsteuerbelasteten Betriebskosten des PKW (anteilig) für die zu besteuernde unentgeltliche Wertabgabe zugrunde zu legen.

Ab dem **1. Januar 2003** kann grundsätzlich ein voller Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Das betrifft generell PKW, die ab dem Jahr 2003 angeschafft wurden, wenn ein privater Nutzungsanteil versteuert wird. Bei Fahrzeugen, die vor 2003 angeschafft wurden, ist auf Antrag ein unbeschränkter Vorsteuerabzug ab dem 1. Januar 2003 hinsichtlich der laufenden Kosten möglich.

2. Dreimonatsfrist bei Reisekosten

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei einer längerfristigen auswärtigen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte wird nur für die ersten drei Monate eine Dienstreise angenommen, weil nach Ablauf dieser Dreimonatsfrist die auswärtige Tätigkeitsstätte als **neue** (ggf. zusätzliche) **regelmäßige** Arbeitsstätte angesehen wird (vgl. R 37 Abs. 3 LStR). Urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungen der Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte haben keinen Einfluss auf den Ablauf der Dreimonatsfrist. Andere Unterbrechungen, z. B. durch vorübergehende Tätigkeiten an der regelmäßigen Arbeitsstätte, führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat.

Der Bundesfinanzhof hat zur Dreimonatsfrist festgestellt, dass nach Ablauf von drei Monaten eine weitere regelmäßige Arbeitsstätte nur dann begründet wird, wenn die auswärtige Tätigkeit im Vergleich zur Arbeit an der (bisherigen) regelmäßigen Arbeitsstätte nicht als untergeordnet, sondern zumindest als **gleichgeordnet** anzusehen ist. Als Beispiel für eine gleichgeordnete Tätigkeit nennt das Gericht u. a. die Leitung mehrerer Filialbetriebe.

Im Streitfall ging es um einen Architekten, der den wesentlichen Teil seiner Arbeit im Büro verrichtete und daneben auch als Bauleiter tages- oder stundenweise auf den Baustellen die Arbeiten überwachte und koordinierte. Das Gericht sah die Tätigkeiten auf den Baustellen als **untergeordnet** an, sodass auch nach Ablauf von drei Monaten die Fahrten zu derselben Baustelle noch als Dienstreisen anerkannt werden konnten. Der Arbeitgeber konnte deshalb auch nach drei Monaten die Fahrtkosten für die Fahrten mit dem PKW von der Wohnung zu der jeweiligen Baustelle steuerfrei erstatten mit 0,30 Euro pro **gefahrenem** Kilometer. Die Fahrten vom Büro zu den Baustellen können in jedem Fall als Reisekosten steuerfrei erstattet werden, auch wenn die Baustellen als weitere regelmäßige Arbeitsstätten anzusehen wären.

3. Kürzung des Sonderausgabenabzugs

Bei der Ermittlung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zu Renten- und Krankenversicherungen) können Selbständige oder nicht rentenversicherungspflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einen sog. Vorwegabzug in Höhe von derzeit 3.068 Euro (Ehegatten: 6.136 Euro) geltend machen. Bei Arbeitnehmern und Beamten, die steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse zur Altersvorsorge etc. erhalten bzw. Pensionsansprüche haben, wird dieser Vorwegabzug um 16 v. H. des Arbeitslohns gekürzt, sodass in vielen Fällen der Vorwegabzug "aufgebraucht" wird.

Die Rechtsprechung hat in der letzten Zeit zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Kürzung des Vorwegabzugs Stellung genommen und die bisherige Praxis entschärft:

- Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass der Vorwegabzug bei dem **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH auch dann **nicht** zu kürzen ist, wenn diesem von "seiner" GmbH ein Pensionsanspruch zugesagt wurde. Das Gericht begründet diese Entscheidung damit, dass der Gesellschafter in diesem Fall seinen Anspruch auf Altersversorgung in vollem Umfang selbst finanziert, da er in Höhe der Pensionsrückstellung bei der GmbH auf ausschüttungsfähigen Gewinn verzichtet. Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung an, allerdings nur auf den im Urteil entschiedenen Fall des **Alleingeschafters**.

Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren zu der Frage anhängig sind, ob der Vorwegabzug bei zwei zu je 50 v. H. beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern zu kürzen ist. Insoweit eingelegte Einsprüche können ruhen; die Aussetzung der Vollziehung ist möglich.

- Erzielen **zusammenveranlagte Ehegatten** beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, erhält aber nur **ein** Ehegatte (Arbeitgeber-)Zuschüsse zur Altersvorsorge etc., hat die Finanzverwaltung bislang die Kürzung des Vorwegabzugs auf der Grundlage des zusammengerechneten Arbeitslohns beider Ehegatten vorgenommen.

Nachdem der Bundesfinanzhof mehrfach Fälle gegen diese Praxis entschieden hat, wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung in allen offenen Fällen an. Danach ist z. B. bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ehegatten **nur** der **sozialversicherungspflichtige** Arbeitslohn dieses Ehegatten für die Kürzung des Vorwegabzugs heranzuziehen.

- Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kürzung des Vorwegabzugs bei **mehreren Beschäftigungsverhältnissen**. Übt z. B. ein Gesellschafter-Geschäftsführer noch eine weitere, sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus, sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs - entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis - **nur** die Einnahmen einzubeziehen, für die der Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen erbringt. Auch diese Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen an.

4. Umwandlung einer Leibrente in eine dauernde Last

Bei Vermögensübertragungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge unter Angehörigen werden häufig wiederkehrende Leistungen vereinbart, die z. B. Kinder als Empfänger des Vermögens an ihre Eltern zu zahlen haben. Diese Versorgungsleistungen sind regelmäßig abänderbar und können bei den Kindern in voller Höhe als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a

EStG) abgezogen werden, während die Eltern die Zahlungen ebenfalls in vollem Umfang als wiederkehrende Bezüge (§ 22 Nr. 1 Satz 1 EStG) zu versteuern haben. Dies hat ggf. dann steuerliche Vorteile, wenn der persönliche Steuersatz der Kinder höher und der der Eltern niedriger ist ("Progressionsgefälle"). Nur dann, wenn der Versorgungsvertrag **ausdrücklich** die Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen nach § 323 ZPO **ausschließt**, werden die Zahlungen als Leibrente behandelt, die lediglich mit einem geringen Ertragsanteil steuerlich berücksichtigt wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt einen Weg aufgezeigt, wie Versorgungsleistungen während der Laufzeit des Vertrages "umgewandelt" werden können. Wurde ursprünglich die Zahlung einer Leibrente festgelegt, kann dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Abänderbarkeit der Leistungen vereinbart werden (z. B. durch Aufhebung des Verzichts auf Abänderbarkeit bzw. Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts). Die Zahlungen werden dann ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft als (voll abzugsfähige) dauernde Last behandelt. Das Gericht begründet diese Entscheidung damit, dass es den Beteiligten möglich sein muss, auf geänderte Interessenlagen zu reagieren. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Eltern gegenüber dem ursprünglichen Vertragsabschluss mittlerweile einen niedrigen persönlichen Steuersatz haben, sodass sich die volle Berücksichtigung der wiederkehrenden Bezüge nicht mehr so stark auswirkt. Auf der anderen Seite haben die Kinder bei einer unter Umständen steigenden Steuerbelastung durch den vollen Abzug höhere Steuervorteile.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Möglichkeit der Abänderbarkeit für die Anerkennung der dauernden Last ausreicht. Der Bundesfinanzhof hat in einem anderen Urteil entschieden, dass es nicht schädlich ist, wenn von dieser Möglichkeit tatsächlich kein Gebrauch gemacht wird.

5. Gewinne aus privaten Spekulationsgeschäften bei Wertpapieren seit 1999

Das Bundesverfassungsgericht hat die Besteuerung privater Wertpapiergeschäfte in den Jahren 1997 und 1998 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Begründet hat das Gericht die Entscheidung mit den fehlenden Kontrollmöglichkeiten und der mangelhaften Durchsetzung der Steuerpflicht für Wertpapiergeschäfte; damit liegt nach Auffassung des Gerichts ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der gleichmäßigen Steuerbelastung vor.

Dieses Urteil hat die Frage aufgeworfen, ob möglicherweise auch Spekulationsgeschäfte ab dem Jahr 1999 verfassungswidrig sind. Die Finanzverwaltung lässt insoweit Einspruchsverfahren grundsätzlich ruhen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage vorliegt. Betroffene Steuerbescheide sollten daher vorsorglich offen gehalten werden. Eine Aussetzung der Vollziehung ist allerdings nicht vorgesehen.

6. Pflichtangaben in Rechnungen: Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnung

Jeder Unternehmer, der eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbringt, ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen. Handelt es sich um steuerpflichtige Bauleistungen an Gebäuden oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, besteht diese Pflicht auch gegenüber Privatpersonen. Im Falle einer Rechnungsausstellungspflicht muss die Rechnung bestimmte Angaben enthalten; fehlen diese Angaben, ist der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger (Kunden) gefährdet. Ist der Kunde ebenfalls Unternehmer, hat er die Rechnung zehn Jahre aufzubewahren; bei Privatpersonen oder Unternehmern, die die Leistung für ihren nichtunternehmerischen Bereich verwenden, gilt eine Aufbewahrungspflicht von zwei Jahren. Für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro bestehen hinsichtlich der

Pflichtangaben Erleichterungen (siehe § 33 UStDV).

7. Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss ist für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2004 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung **1994** und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1994** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege aus dem Jahr **1994**
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. . Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können
- Die Aufbewahrungsfrist gilt ebenfalls für Aufzeichnungen, die für ab dem 1. Januar 2004 beginnende Wirtschaftsjahre über Art und Inhalt von Geschäftsbeziehungen mit sog. nahe stehenden Personen bei **Auslandsbeteiligungen** im Sinne des § 1 AStG zu führen sind (vgl. § 90 Abs. 3 Abgabenordnung). Hierunter fallen u. a. Angaben zu Verrechnungspreisen bei verbundenen Unternehmen. Die Aufzeichnungen können schriftlich oder in elektronischer Form erstellt werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **1998** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **1998** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 Abgabenordnung).

8. Kapitallebensversicherungen

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes ist die steuerliche Begünstigung von

Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht abgeschafft worden. Ein Sonderausgabenabzug in Höhe von 88 v. H. der Beiträge zu derartigen Vereinbarungen sowie die generelle Steuerbefreiung von Erträgen bei Kapitalauszahlungen nach Ablauf von 12 Jahren ist nur noch möglich, wenn entsprechende Versicherungsverträge bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und auch ein Versicherungsbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt entrichtet wird. Bei nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen werden die Erträge (= Versicherungsleistung abzüglich eingezahlter Beiträge) grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig; läuft der Vertrag länger als 12 Jahre und erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres, werden nur 50 v. H. der Erträge besteuert.

9. Strafbefreiung bei Nacherklärung von Einnahmen

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, Einnahmen, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben für die Jahre 1993 bis 2002 nicht versteuert wurden, im Rahmen eines Strafbefreiungserklärungsgesetzes nachträglich zu erklären. Der Erklärende bleibt hinsichtlich dieser Einnahmen straf- und bußgeldfrei; Hinterziehungszinsen brauchen nicht entrichtet zu werden. Die nacherklärten Einnahmen etc. werden nicht in voller Höhe, sondern lediglich mit einem Anteil zugrunde gelegt:

- bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer 60 v. H.
- bei der Gewerbesteuer 10 v. H.
- bei der Umsatzsteuer
bezogen auf den unrichtig erklärten Umsatz 30 v.H.
bezogen auf unrichtig erklärte Vorsteuerbeträge 200 v. H.
- bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer 20 v.H.

Auf diese Beträge ist ein Steuersatz von 25 v. H. anzuwenden, allerdings nur dann, wenn die strafbefreiende Erklärung bis zum 31. Dezember 2004 abgegeben und die Steuer bezahlt wird; bei (letztmöglichster) Abgabe bis spätestens 31. März 2005 ist ein Steuersatz von 35 v. H. zugrunde zu legen.

10. Investitionszulage

Erhaltungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten an Mietwohngebäuden werden durch Investitionszulage nur noch gefördert, wenn die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden (vgl. §§ 3 und 3a InvZulG 1999). Dies gilt auch für betriebliche Investitionen, die vor dem 25. März 2004 begonnen wurden (§ 2 InvZulG 1999, § 2 Abs. 4 InvZulG 2005).

11. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen an Anteilseigner von Kapitalgesellschaften muss statt bis zum 10. des folgenden Monats künftig sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt erstmals für Gewinnausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2005 erfolgen.

12. Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind,

dürfen insgesamt 35 Euro pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, dass entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). Nicht zu den Geschenken gehören sog. Zugaben, d.h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (vgl. R 21 Abs. 2-4 EStR; H 21 [2-4] EStH).

Diese Grundsätze gelten auch für Arbeitnehmer, soweit derartige Aufwendungen Werbungskosten darstellen (vgl. § 9 Abs. 5 EStG).

13. Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

Bis zum 31. Dezember 2004 muss die Anschaffung, die Herstellung oder die Einlage geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer) erfolgt sein, wenn die Vollabschreibung im Veranlagungszeitraum 2004 vorgenommen werden soll. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es nicht an; das gilt auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG). Eine Vollabschreibung ist auch für Software mit Anschaffungskosten bis 410 Euro möglich (R 31a Abs. 1 EStR).

14. Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2004 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 v. H. gesondert abgeschrieben werden, wenn zuvor eine sog. Ansparrücklage gebildet worden ist. Dies gilt nicht für Existenzgründer im Jahr der Betriebseröffnung. Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs von bilanzierenden Steuerpflichtigen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 Euro beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 122.710 Euro nicht übersteigen; für Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, gelten diese Grenzen nicht.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Wirtschaftsgüter mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7g EStG).

15. Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern geeignet sind, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10 v. H., aber höchstens 50 v. H. beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (z. B. Freiberufler).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder zum Privatvermögen muss dabei zeitnah durch eine Einlage oder Entnahme in der laufenden Buchführung erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist z. B. zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z.



B. für den Monat Dezember zu buchen.

16. Vorabaufwendungen für 2005

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2005 fällig werden, können von nichtbilanzierenden Steuerpflichtigen bereits 2004 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2004 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2004. Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

17. Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

Für die Berechnung der Gewerbesteuer wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen - soweit sie den Gewinn gemindert haben - hinzugerechnet. Bei Kontokorrentkrediten, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldaldos Dauerschulden angenommen:

Beispiel:

Die negativen Salden eines Kontokorrentkontos haben 2004 zwischen 42.000 Euro und 200.000 Euro geschwankt. Die niedrigsten Schuldsalden betragen:

42.000 EUR (zwei Tage)
47.000 EUR (ein Tag)
49.000 EUR (ein Tag)
50.000 EUR (ein Tag)
54.000 EUR (zwei Tage)
58.000 EUR (ein Tag)

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht, sodass in Höhe von 58.000 Euro eine Dauerschuld vorliegt (Abschn. 45 Abs. 7 GewStR).

Weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens acht Tagen im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater